

# Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Ortsteile
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände  
der Stadt Rheinsberg
- § 7 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 8 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 9 Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Tourismuswirtschaftsbeirat
- § 12 Behindertenbeauftragte / Behindertenbeauftragter
- § 13 Seniorenbeauftragte/r
- § 14 Gemeindebedienstete
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. Teil I/14 Nr.07) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 07.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1** **Name der Gemeinde** (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Rheinsberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

## **§ 2** **Wappen, Flagge und Dienstsiegel** (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Beschreibung des Wappens der Stadt Rheinsberg:  
„Im rot-silbern gespaltenen Schild ein Adler in verwechselten Farben, belegt mit einem silber-schwarz gevierten Herzschild“.
- (2) Das **Dienstsiegel** der Stadt Rheinsberg enthält das Wappen und die Beschriftung „\*Stadt Rheinsberg\* Landkreis Ostprignitz-Ruppin\*“ als Umschrift.

## **§ 3** **Förmliche Einwohnerbeteiligung** (§13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - Einwohnerfragestunde
  - Einwohnerversammlung
  - Einwohnerunterrichtung
  - Berufung von Bürgern als sachkundige Einwohner in Ausschüsse und andere Gremien.
- (2) Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung „Einwohnerbeteiligungssatzung“ geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## **§ 4** **Ortsteile** (§ 45 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
  1. Ortsteil Basdorf
  2. Ortsteil Braunsberg
  3. Ortsteil Dierberg
  4. Ortsteil Dorf Zechlin
  5. Ortsteil Flecken Zechlin
  6. Ortsteil Großzerlang
  7. Ortsteil Heinrichsdorf
  8. Ortsteil Kagar
  9. Ortsteil Kleinzerlang
  10. Ortsteil Linow
  11. Ortsteil Luhme

12. Ortsteil Rheinsberg
13. Ortsteil Schwanow
14. Ortsteil Wallitz
15. Ortsteil Zechlinerhütte
16. Ortsteil Zechow
17. Ortsteil Zühlen

(2) In der Gemeinde bestehen die nachfolgend bewohnten Gemeindeteile:

- Im Ortsteil Flecken Zechlin Gemeindeteil Alt Lutterow  
Gemeindeteil Neu Lutterow  
Gemeindeteil Beckersmühle
- Im Ortsteil Großzerlang Gemeindeteil Adamswalde  
Gemeindeteil Kolonie
- Im Ortsteil Heinrichsdorf Gemeindeteil Köpernitz  
Gemeindeteil Heinrichsfelde  
Gemeindeteil Neuköpernitz  
Gemeindeteil Köperner Mühle
- Im Ortsteil Kleinzerlang Gemeindeteil Prebelow
- Im Ortsteil Linow Gemeindeteil Möckern  
Gemeindeteil Warenthin  
Gemeindeteil Linowsee  
Gemeindeteil Lotharhof
- Im Ortsteil Luhme Gemeindeteil Repente  
Gemeindeteil Heimland
- Im Ortsteil Rheinsberg Gemeindeteil Charlottenau  
Gemeindeteil Hohenelse  
Gemeindeteil Wittwien  
Gemeindeteil Beerenbusch  
Gemeindeteil Paulshorst  
Gemeindeteil Feldgrieben  
Gemeindeteil Schlaborn
- Im Ortsteil Zechlinerhütte Gemeindeteil Neumühl
- Im Ortsteil Zechow Gemeindeteil Rheinshagen
- Im Ortsteil Zühlen Gemeindeteil Uhlenberge

(3) Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Rheinsberg aus 9 Mitgliedern und in den übrigen Ortsteilen aus 3 Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.

(5) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten folgende Angelegenheiten zur Entscheidung:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgehen.
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil.
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
4. Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil.

**§ 5**  
**Gleichberechtigung von Frau und Mann**  
(§ 18 BbgKVerf)

- (1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung hierüber in geeigneter Weise und gibt dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

**§ 6**  
**Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände  
der Stadt Rheinsberg**  
(§ 28 (2) Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte der Stadt, sofern der Wert **75.000,00 Euro** nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Der Hauptausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von **10.000,00 Euro** auf den hauptamtlichen Bürgermeister.

**§ 7**  
**Zuständigkeiten des Bürgermeisters**  
(§ 28 (2) Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 BbgKVerf. Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung zählen solche Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder die nach feststehenden Verwaltungsregeln entschieden werden können.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
3. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 10.000 EURO nicht übersteigt,
4. Verträge über einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, (auch gem. VOB, VOL und HOAI) im Rahmen des Haushaltsplanes,
5. Auftragsvergaben (auch gem. VOB, VOL und HOAI) im Rahmen des Haushaltsplanes,
6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
7. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 10.000,00 Euro.

**§ 8**  
**Rechte und Pflichten der Stadtverordneten**  
(§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter vor der Sitzung Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten. Beabsichtigt ein Stadtverordneter während der Sitzung Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen.
- (2) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
  - Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (3) Jede Änderung der nach Absatz 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Angaben nach Absatz 2 können in der Verwaltung der Stadt, im Sekretariat oder im Hauptamt/ Sitzungsdienst im Dienstgebäude in der Seestraße 21, 16831 Rheinsberg eingesehen werden.

**§ 9**  
**Stadtverordnetenversammlung**  
(§§ 34, 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen wird auf § 34 BbgKVerf verwiesen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

**§ 10**  
**Ausschüsse**  
(§§ 43 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist (§43 Abs. 3 BbgKVerf) sind berechnete, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung bildet, sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

**§ 11**  
**Tourismuswirtschaftsbeirat**  
(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Rheinsberg richtet im Interesse einer geordneten touristischen Entwicklung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Tourismuswirtschaftsbeirat der Stadt Rheinsberg“. Der Beirat hat die Stadtverordneten und den Bürgermeister insbesondere bei der Entwicklung der Stadt zum Heilbad sowie zum Aufbau einer effizienten und besucherorientierten touristischen Struktur der Gesamtgemeinde zu beraten. Zu seinen Aufgaben gehört auch das Verfassen von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der touristischen Entwicklung und des städtischen Leitbildes.
- (2) Dem Beirat gehören 11 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen mit dem Sachgebiet vertraut sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach §41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Betrieben der Tourismuswirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg.
- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die touristische Entwicklung der Stadt oder die touristischen Leistungsträger haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung.

**§ 12**  
**Behindertenbeauftragte / Behindertenbeauftragter**  
(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
- (2) Die Aufgabe der/des Behindertenbeauftragte/n ist es, die Belange der Menschen mit Behinderungen im Stadtgebiet der Stadt Rheinsberg in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und der von ihr/ihm vertretenen Personengruppe zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte/n hat Anspruch auf Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben. Dabei steht ihr/ihm auch das Recht zu, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren damit befasste Ausschüsse für den Fall zu wenden, dass er/sie zu den Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben, anderer Auffassung ist als der hauptamtliche Bürgermeister.

**§ 13**  
**Seniorenbeauftragte/r**  
 (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n zur Vertretung der Senioren in Rheinsberg.
- (2) Die Aufgabe der/des Seniorenbeauftragten ist es, die Belange der Senioren im Stadtgebiet der Stadt Rheinsberg in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und der von ihr/ihm vertretenen Personengruppe zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Der/die Beauftragte zur Vertretung der Senioren hat Anspruch auf Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Belange der Senioren haben. Dabei steht ihr/ihm auch das Recht zu, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren damit befasste Ausschüsse für den Fall zu wenden, dass er/sie zu den Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange der Senioren haben, anderer Auffassung ist als der hauptamtliche Bürgermeister.

**§ 14**  
**Gemeindebedienstete**  
 (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der hauptamtliche Bürgermeister.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Besetzung der Amtsleiterstellen.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister ernennt die Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister.

**§ 15**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Ortsteile der Stadt Rheinsberg:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| • Ortsteil Basdorf         | Dorfstraße 6   |
| • Ortsteil Braunsberg      | Dorfstraße 4   |
| • Ortsteil Dierberg        | Rheinsberger Straße 3  |
| • Ortsteil Dorf Zechlin    | Anger 12   |
| • Ortsteil Flecken Zechlin | Gartenstraße 21  |
| • Ortsteil Großzerlang     | Dorfstraße gegenüber der Kirche                              |
| • Ortsteil Heinrichsdorf   | Bergstraße 12  |
| • Ortsteil Kagar           | Dorfstraße 23  |
| • Ortsteil Kleinzerlang    | Dorfstraße 26  |
| • Ortsteil Linow           | Chausseestraße gegenüber Haus Nr. 17 (Bushaltestelle)        |
| • Ortsteil Luhme           | Dorfstraße 19  |
| • Ortsteil Rheinsberg      | Am Rathaus Seestraße 21<br>Paulshorster Str./Ecke Lärchenweg |
| • Ortsteil Schwanow        | Dorfstraße 41, Gemeindehaus                                  |
| • Ortsteil Wallitz         | Dorfstraße 5 A   |

- Ortsteil Zechlinerhütte      Rheinsberger Straße 14
- Ortsteil Zechow              Dorfstraße 3, Bushaltestelle
- Ortsteil Zühlen              Gemeinde- und Feuerwehrhaus Zühlener Dorfstraße 34.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg/Der Bürgermeister, Bau- und Bürgeramt, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.  
Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, weitere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse werden durch Aushang in den unter Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Stadt werden in den unter Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Absatz 3 bekannt gemacht, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrnehmung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.2009 zuletzt geändert am 15.07.2013 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rheinsberg, den 14.07.2014

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister